

Vernehmlassung Verordnung für die Sonderschulung

Von Bea Fünfschilling

Der LVB hat im Inform 2006/07-02 seine kritische Haltung bezüglich der Bevorzugung integrativer Lösungen im Sonderschulbereich dargestellt.

Wie aus den Vernehmungsunterlagen hervorgeht, war eine Aufnahme von Behinderten in Regelklassen schon vor der Verabschiedung der IV aus dem Sonderschulbereich und der Neuregelung durch die NFA möglich. Laut der Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich sollen aber neu integrative Lösungen separierenden Angeboten vorgezogen werden.

Dem Versuch einer Integration von behinderten Kindern und Jugendlichen in Regelklassen ist nichts entgegenzusetzen, wenn die Unterstützungsangebote und Zusatzbelastungen aller Beteiligten nachvollziehbar definiert, deren Organisation und Finanzierung aufgezeigt und die für eine Erfolg versprechende Umsetzung notwendigen Ressourcen bereit gestellt werden.

Grundsätzliche Überlegungen:

- **Der LVB erwartet den Einbezug in die Gremien der Umsetzung.**
- **Einer soliden Prüfung einer Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in Regelklassen wird zugestimmt, sofern einem solchen Entscheid klare Parameter zugrunde liegen.**
- **Eine integrative Sonderschulung muss für die betroffenen behinderten Kinder und Jugendlichen und deren Familien Vorteile bringen, weshalb ihre Erfahrungen und Wünsche angemessen in die Entscheidungsfindung mit einzubeziehen sind.**
- **Die Zusatzbelastungen müssen für alle Beteiligten der betroffenen Klassen tragbar bleiben und dür-**

fen weder für Lehrpersonen noch für Mitschülerinnen und Mitschüler Nachteile bringen. Deshalb sind den Schulleitungen die erforderlichen Entscheidungskompetenzen einzuräumen.

- **Es sind die nötigen zeitlichen und finanziellen Ressourcen bereitzustellen, die neben der wichtigen und aufwändigen Aufgabe der Integration die Vermittlung der nach Lehrplan vorgegebenen Lerninhalte garantieren.**
- **Die Zusatzbeanspruchungen der Lehrpersonen sind über EAF zu ermitteln und entsprechend abzugelten.**

Zu den einzelnen Paragraphen:

§ 3, Absatz 2b: Stützmassnahmen beim Besuch öffentlicher Schulen

Diese Stützmassnahmen sind sowohl organisatorisch wie auch finanziell zu definieren. Ist dies nicht der Fall, sind Konflikte vorprogrammiert und eine erfolgreiche Umsetzung in Frage gestellt.

Deshalb sind folgende Fragen zu beantworten und die Ergebnisse in die Verordnung aufzunehmen:

- **Welche Zeitgefässe stehen für die Betreuung zur Verfügung?**
- **Welche andern Formen von Unterstützung sind geplant?**
- **Braucht es Zusatzqualifikationen für die Klassen- und Fachlehrpersonen?**
- **Wie sind die Schulträger eingebunden?**
- **Wie ist die Aufsicht über die integrative Sonderschulung geregelt?**

§ 4, Absatz 2 :

«Besuchen sie eine Schule oder stationäre Einrichtung der Sonderschulung, haben sie Anspruch darauf, dass die Möglichkeit ihres Übertritts in eine

Klasse des öffentlichen Kindergartens oder der Primar- oder Sekundarschule regelmässig überprüft wird.»

Dabei ist der Beurteilung der Erziehungsberechtigten und dem Wunsch der Kinder angemessen Rechnung zu tragen.

Die Erfahrung lehrt, dass sich umgekehrt in Regelklassen integrierte Kinder aus verschiedensten Gründen plötzlich überfordert oder nicht im gewünschten Ausmass gefördert fühlen können. Es ist deshalb ein Absatz 3 anzufügen, der die Überprüfung im umgekehrten Fall ebenfalls vorgibt.

§ 4, Absatz 3:

Besuchen sie eine Regelklasse des Kindergartens, der Primar- oder Sekundarschule, haben sie Anspruch darauf, dass die Möglichkeit eines Übertritts in eine Schule oder stationäre Einrichtung der Sonderschulung regelmässig überprüft wird. Dabei sind der Beurteilung der Erziehungsberechtigten und dem Wunsch der Kinder angemessen Rechnung zu tragen.

§ 5, Absatz 3:

Bei der Abklärung von Stützmassnahmen, die den Besuch eines öffentlichen Kindergartens, einer öffentlichen Primar- oder Sekundarschule ermöglichen sollen, **muss** die zuständige Schulleitung miteinbezogen und deren Einverständnis eingeholt werden.

Der Schulleitung muss aufgrund ihrer Verantwortung für einen optimalen, der Forderung nach Chancengerechtigkeit entsprechenden Unterricht die Kompetenz eingeräumt werden, sich mit einer Platzierung nicht einverstanden erklären und abschliessend entscheiden zu können. Gründe für eine ablehnende Haltung können bestehende

belastende Verhältnisse in der betreffenden Klasse sein, z.B. maximale Klassengrösse, hoher Integrationsanspruch durch hohen Anteil an Fremdsprachigen etc.

§ 8, Absatz 3:

Bei Stützmassnahmen, soweit diese über eine Beratungsleistung hinausgehen, ist dem Antrag der Erziehungsberechtigten eine Stellungnahme **und das Einverständnis** der zuständigen Schulleitung am Wohnort der Schülerin oder des Schülers anzufügen.

Der Einschub ist die Folge der in § 5, Absatz 3 begründeten Forderung.

§ 16 Transporte:

Dieser Paragraph lässt Fragen offen.

- **Haben behinderte Schülerinnen und Schüler, die die Regelklasse besuchen, auch Anspruch auf einen finanzierten Transport?**
- **Ist die Regelschule als eine «Einrichtung der Sonderschule» zu verstehen und ist folglich die Schulleitung für die Organisation des Transports zuständig?**

Schlussbetrachtung

Es ist unerlässlich,

- in der Verordnung die **Kriterien und Parameter** der integrativen Sonderschulung sowohl **im organisatorischen wie auch im finanziellen Bereich** klar zu definieren,
- die für die Sonderschulung **autorisierten Personen** zu bezeichnen und
- die allfälligen **Zusatzqualifikationen für Lehrpersonen** der Regelklassen in der Verordnung festzulegen - dies vornehmlich in Anbetracht der Tatsache, dass vor allem auf Sekundarstufe I **zunehmend Anstellungen von unqualifiziertem Personal an der Tagesordnung sind. Davon muss konsequent abgesehen werden.**

Zusätzlich:

- Die Begriffe «Einrichtung der Sonderschulung», «Fachstellen» und «Aufsicht» sind zu klären und verständlich in die Verordnung einzufügen.
- In der Verordnung ist festzuhalten, dass der Kanton Schulträger der Sonderschulung ist und folglich die Finanzierung auch in Kindergärten und Primarschule übernimmt.
- In der Verordnung fehlt die Regelung der Aufsicht über die integrative Sonderschulung.
- Auf allen betroffenen Schulstufen sind Anstellungen von nicht oder ungenügend qualifiziertem Fach- und Lehrpersonal als unzulässig festzuschreiben.

Der LVB stimmt einer bevorzugten integrativen Sonderschulung nur unter den oben genannten Bedingungen zu und erwartet eine Berücksichtigung seiner Stellungnahme.

Ebenso erwartet er den sozialpartnerschaftlichen Einbezug des LVB in die Gremien der Umsetzung, da die Neuerungen Einfluss auf die Anstellungs- und Arbeitsbedingungen der Lehrpersonen haben.

